

zum Ende der  
Vorschrift

Hessisches S  
 § 1 HSchG, R  
 § 2 HSchG, B  
 § 3 HSchG, G  
 § 4 HSchG, K  
 § 4a HSchG  
 § 5 HSchG, G  
 § 6 HSchG, U  
 § 7 HSchG, S  
 § 8 HSchG, R  
 § 8a HSchG, I

**Letzte Dokumente**

§ 158 HSchG,  
Sachleistung...

[Gesamte Liste anzeigen](#)

## § 158 HSchG Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG)

### Landesrecht Hessen

ZWÖLFTER TEIL – Personal- und Sachaufwand → Zweiter Abschnitt – Kosten der äußeren Schulverwaltung

**Titel:** Hessisches Schulgesetz  
(Schulgesetz - HSchG) **Normgeber:** Hessen

**Amtliche Abkürzung:** HSchG **Gliederungs-Nr.:** 72-123

**gilt ab:** 01.08.2017 **Normtyp:** Gesetz

**gilt bis:** [keine Angabe] **Fundstelle:** GVBl. 2017 S. 150 vom 11.07.2017

## § 158 HSchG – Sachleistungen der Schulträger

(1) <sup>1</sup>Die Schulträger haben die erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen zu errichten, mit den notwendigen Lehrmitteln, Büchereien, Einrichtungen, Fachräumen und technischen Hilfsmitteln einschließlich der audiovisuellen Hilfsmittel, soweit diese Bestandteil der Schuleinrichtung sind, auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten, zu verwalten und zu bewirtschaften. <sup>2</sup>Sie haben, soweit es die Kerncurricula, Bildungsstandards und Lehrpläne erfordern, Sport- und Spielanlagen sowie Schulgärten bereitzustellen; sie sollen auch Gelegenheit für den Schwimmunterricht schaffen.

(2) Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten von Schulen müssen den Anforderungen der Stundentafeln und den jeweiligen Richtlinien über Klassen-, Gruppen- und Kursgrößen entsprechen.

[Gesamte Vorschrift zur Druckliste hinzufügen](#)  
[als MS-Word anzeigen](#)  
[als PDF anzeigen](#)  
[als E-Mail verschicken](#)  
[als Vollbild anzeigen](#)  
[gesamte Vorschrift anzeigen](#)

(3) <sup>1</sup>Verfügungen des Schulträgers über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Schulzwecken unmittelbar dienen, sowie über Lehrerdienstwohnungen (Abs. 5) bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Zweckentfremdungen.

(4) Die Schulträger sollen bei Bedarf und ihren Möglichkeiten entsprechend Schülerheime einrichten und unterhalten.

(5) Stellen die Schulträger Lehrerdienstwohnungen zur Verfügung, so sind auf diese die für Landesbedienstete maßgebenden Dienstwohnungsvorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Landes Hessen der jeweilige Schulträger tritt.

(6) Die Schulträger tragen die Sachkosten der Schulelternbeiräte und der Schülerräte, der Kreis- und Stadt Elternbeiräte und der Kreis- und Stadtschülerräte sowie die nach § 104 Abs. 1 Satz 2 und § 123 Abs. 4 zu erstattenden Fahrkosten.

› [zum Seitenbeginn](#)

(kein Dokument) (kein Dokument)

Direkter Link zu diesem Dokument:  
[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=169561,167](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=169561,167)

*Keine Zitierungen vorhanden.*

**Justiz-Portal im Überblick:**